**Frau/Herr**

**wird für die Abteilung bzw. das /die Gebäude**

**der Kirchengemeinde / Einrichtung**

**(Anschrift der Kirchengemeinde / Einrichtung)**

**zur/m Sicherheitsbeauftragten bestellt.**

**Verantwortlich für Arbeitssicherheit bleibt jedoch stets der Arbeitgeber bzw. der leitende Geistliche   
mit dem Kirchengemeinderat.  
Der/die Sicherheitsbeauftragte haftet nicht und kann auch nicht zur Verantwortung herangezogen werden.**

**Zu den Aufgaben der/s Sicherheitsbeauftragten gehört insbesondere**

* den Arbeitgeber bzw. Unternehmer oder dessen Vertreter bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen,
* sich vom Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutz-  
  einrichtungen und persönlicher Schutzausrüstungen zu überzeugen und
* auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

Die/der Sicherheitsbeauftragte darf wegen der Erfüllung der ihr/ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden. Wenn er/sie eine Schulung benötigen, ist diese ihm/ihr zu ermöglichen.

**Weitere Hinweise und der Gesetzestext befinden sich auf der Rückseite.**

**Ort Datum**

**Unterschrift Arbeitgeber / Unternehmer Unterschrift Sicherheitsbeauftragte/r**

**Gesetzestexte und weitere Hinweise**

**§ 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII):**

(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. ...

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur   
Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem   
Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen   
und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für   
die Versicherten aufmerksam zu machen.

(3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht   
benachteiligt werden.

**§ 20 der DGUV Vorschrift 1 „Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention“:**

(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Berücksichtigung der im Unternehmen bestehenden Verhältnisse hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsumgebung sowie der Arbeitsorganisation Sicherheitsbeauftragte in der erforderlichen Anzahl zu bestellen. Kriterien für die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten sind:

– Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren,

– Räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,

– Zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,

– Fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten und

– Anzahl der Beschäftigten.

(2) …

**Weitere Hinweise:**

Der Sicherheitsbeauftragte hat die Aufgabe, in seinem Arbeitsbereich Arbeitgeber und Führungskräfte   
sowie seine Kollegen

* bei der Durchführung des Arbeitsschutzes zu unterstützen,
* Anstöße für eine Verbesserung der Sicherheit und der Gesundheit zu geben und
* über Sicherheitsprobleme zu informieren.

Der Sicherheitsbeauftragte

* besitzt keine Weisungsbefugnis gegenüber seinen Kollegen,
* soll beraten und helfen,
* begegnet den Mitarbeitern von Kollege zu Kollege,
* soll sicherheitstechnische Probleme und Mängel am Arbeitsplatz erkennen,
* kann als Erster auf deren Beseitigung hinwirken und
* ist vor Ort der Ansprechpartner der Kollegen in allen Fragen des Arbeitsschutzes und des Gesundheitsschutzes.

Weitere Aufgaben:

* sicherheitstechnische Mängel dem Vorgesetzten zu melden,
* Mitarbeiter über den sicheren Umgang mit Maschinen und Arbeitsstoffen zu informieren,
* sich um neue Mitarbeiter zu kümmern und
* an Betriebsbegehungen und Untersuchungen von Unfall- und Berufskrankheiten teilzunehmen.